Saarbahn Netz GmbH
Heuduckstraße 36
66117 Saarbrücken

Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Saarbahn Netz GmbH (SBN) – Besonderer Teil (SNB-BT)

Grundlage für die Netzfahrplanerstellung für die Netzfahrplanperiode

2027/2028

Stand: 01.09.2026

Änderungen, Berichtigungen

Datum	Seite	Beschreibung der Änderung
01.09.2026		Redaktionelle Anpassung für 2027-2028

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnis der Abkürzungen 4

1 Allgemeine Informationen. 6

1.1 Einleitung 6
1.2 Veröffentlichung, Änderungen 6
1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen 6
1.4 Ansprechpartner 6

2 Schienenweg. 8

3 Entgeltgrundsätze des Trassenpreissystems der SBN .....

3.1 Trassenentgelte 9
3.2 Stornoregelung 9

4 Rahmenbedingungen der Trassenbestellungen 10

4.1 Arbeitstage bei der SBN 9
4.2 Zahlungsweise 10
4.3 Begriff, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur 10
4.4 Vertragspflicht 11
4.5 Antragstellung 12

5 Zusatz- und Nebenleistungen der SBN 13

5.1 Strom/Treibstoff 13
5.2 Sonstige Zusatz- und Nebenleistungen 13

6 Sonstiges 14

6.1 Regelungen im Störungsfall 14
6.2 Informationsweg im Störungsfall 14
6.3 Entgleisungen 14

7 Anlagenübersicht 15

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EUR	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Mo	Montag
MwSt.	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SBN	Saarbahn Netz GmbH
SNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Besonderer Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
usw.	und so weiter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

ZB	Zugangsberechtigten
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen Nutzungsbedingungen (SNB) der Saarbahn Netz GmbH (SBN) sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (SNB-AT) - und in einen - Besonderen Teil (SNB-BT).

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die SNB-AT und SNB-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der SBN und den Zugangsberechtigen dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen

Die SNB-AT, SNB-BT, sonstige Informationen, Entgeltlisten, Vertragsformulare der SBN usw. werden im Internet unter www.saarbahn.de veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Trassenpreise können der „Entgeltliste für die Benutzung des Schienenweges „Köllertalstrecke der Saarbahn Netz GmbH“ entnommen werden. Diese ist im Internet unter www.saarbahn.de abrufbar. Es gilt die jeweils neueste Version der Preisliste.

Die Zugangsberechtigten können einen Monat lang nach der Veröffentlichung zu den Änderungen oder der Neufassung der SNB Stellung nehmen. Die Stellungnahme kann schriftlich an die unter Punkt 1.4 genannte Adresse geschickt werden.

Da zu erwarten ist, dass die Personalkosten sowie die Preise für Rohstoffe und Ausrüstungsgegenstände für die Schienenwege in den kommenden Jahren weiter steigen werden, ist in den Folgejahren mit weiteren Preisanpassungen zu rechnen.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Schienenwege der SBN erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages (Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturen der Saarbahn Netz GmbH), den der betreffende Zugangsberechtigte mit der SBN abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Alle Anträge und Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Saarbahn Netz GmbH
Büro des Betriebsleiters
Heuduckstraße 36
66117 Saarbrücken
Tel. 0681/5003-611

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08:00 bis 16:00 Uhr

Unfallmeldestelle:
Betriebssteuerzentrale (BSZ) der Saarbahn Netz GmbH

Tel.: +49 681 5003-639
Fax: +49 681 5003-644

2 Schienenweg

Die Saarbahn Netz GmbH (SBN) betreibt die regelspurige öffentliche Eisenbahn-Infrastruktur „Köllertalstrecke“ (ehemals DB-Strecke 3201) von km 0,120 (17,3+74 DB Streckenkilometrierung Strecke Wemmetsweiler – Lebach) bis km 11,0+96 (Saarbahn Netz – Streckenkilometrierung Köllertalstrecke). Diese Eisenbahn-Infrastruktur ist auf dem Lageplan in Anhang 1 dargestellt.

Alle für ein EVU wichtigen Eigenschaften der SBN-Infrastruktur sind als Anlagen aufgelistet oder können im Internet unter www.saarbahn.de eingesehen werden. Die Beschreibung der Infrastruktur ist Bestandteil dieser SNB-BT.

Das von der Saarbahn Netz GmbH betriebene Schienennetz ist überwiegend für den SPNV ausgebaut und bestimmt. Das Schienennetz der SBN ist ein Netz des Regionalverkehrs nach § 2 (8) AEG (Stand 01/2016). Netze des Regionalverkehrs sind Schienenwege, auf denen keine Züge des Personenfernverkehrs verkehren. Trassenanmeldungen können jederzeit gestellt werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die SBN als Regionalnetz ist die Landeseisenbahnaufsicht des Saarlandes, angesiedelt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Auf der SBN-Infrastruktur findet die Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung – TEIV) gemäß § 1 (3) Abs. 1 keine Anwendung.

3 Entgeltgrundsätze des Trassenpreissystems der SBN

Das Trassenpreissystem der SBN ist einstufig.

Die jeweils aktuellen Trassenpreise können den SBN-Entgeltlisten entnommen werden, die im Internet unter www.saarbahn.de veröffentlicht sind. Änderungen der SNB und der Entgeltlisten sowie aller sonstigen Unterlagen werden im Internet unter www.saarbahn.de veröffentlicht.

Gemäß § 31 Abs. 1 ERegG weist die SBN das Entgelt für das Mindestzugangspaket in Euro je Trassenkilometer aus. Mit diesem Entgelt ist das gesamte Mindestzugangspaket abgegolten.

Über die Entgelte deckt die SBN neben Wartung, Instandhaltung und Reparaturkosten für die eigentliche Streckeninfrastruktur auch die Kosten des Betriebs (d.h. Besetzung der Stellwerke und der Betriebssteuerzentrale, Winterdienst wenn notwendig, Erstellung von Betriebsanweisungen, Jahresnetzfahrpläne und Fahrplananordnungen für die EVUs, anteilige Tätigkeit des Ei-

senbahn-Betriebsleiters und seiner Mitarbeiter, anteilige Verwaltung des Infrastrukturbereichs sowie die Kosten der Infrastrukturplanung, anteilige allgemeine Verwaltungskosten etc.).

Da die Personalkosten sowie die Preise für Rohstoffe und Streckenausrüstungsgegenstände zukünftig weiter steigen werden, ist für die Folgejahre mit dem Zwang zu weiteren Preisanpassungen zu rechnen.

Die SBN vermittelt bei Bedarf die notwendige Streckenkenntnis. Hierfür werden die dafür anfallenden vollen Stunden des Fahrlehrers oder des unterweisenden Fahrpersonals multipliziert mit dem in der Entgeltliste vorgesehenen Stundensatz in Rechnung gestellt.

3.1 Trassenentgelte

Die zu entrichtenden Entgelte berechnen sich nach folgendem Verfahren:

1. Das Trassenentgelt ergibt sich aus einem Grundpreis (€ pro Trassenkm) für einen nach dem Antrag des Zugangsberechtigten auf der Infrastruktur zu fahrenden Trassenkilometer multipliziert mit der Zahl der gefahrenen Trassenkilometer.

2. Hinzukommen je nach Antrag des Zugangsberechtigten noch die in der Entgeltliste abschließend aufgezählten Sonderkosten für Dampflokfahrten sowie für Fahrten zum Erwerb der erforderlichen Orts -, Strecken- und sonstigen Kenntnisse der Personale der Zugangsberechtigten).
    a. Die Sonderkosten für Dampflokfahrten werden über einen Sonderfaktor auf den Grundpreis gemäß „Entgeltliste für die Benutzung des Schienenweges „Köllertalstrecke“ der Saarbahn Netz GmbH“ berücksichtigt, der die tatsächlich anfallenden Mehrkosten durch den Dampflokbetrieb abbildet.
    b. Die Durchführung von Fahrten zum Erwerb der erforderlichen Orts -, Strecken- und sonstigen Kenntnisse durch Personale der Zugangsberechtigten wird nach tatsächlichem Zeitaufwand unter Ansatz des ortsüblichen Personalstundensatzes gemäß „Entgeltliste für die Benutzung des Schienenweges „Köllertalstrecke“ der Saarbahn Netz GmbH“ abgerechnet.

3. Aus diesem Rechengang ergibt sich das zu zahlende Trassenentgelt.

3.2 Stornoregelung

Wird eine angemeldete Zugtrasse durch den Zugangsberechtigten nicht genutzt, so gilt folgendes:

1. Eine verbindliche Abmeldung der Trasse bis zu 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme ist entgeltfrei.

2. Bei einer verbindlichen Abmeldung der Trasse nach diesem Termin (>14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme der Trasse) bis 24

Stunden vor der Abfahrt sind 30 % des Trassenentgeltes für die nicht genutzte Trasse zu zahlen.

3. Bei einer Abmeldung unter 24 Stunden vor Abfahrt oder bei Nichtnutzung der Trasse ohne vorherige Abmeldung sind 80 % des Trassenentgeltes für die nicht genutzte Trasse zu zahlen.

Die Zahlung des Entgeltes wird mit dem Tag der Nichtnutzung fällig.

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Trassen ist nicht gestattet. Werden Trassen nicht in Anspruch genommen, so fallen diese an die SBN zurück, die Stornoregelungen finden Anwendung.

Ausgenommen von der Stornoregelung sind Zugtrassen, die in Folge von Baustellen oder Bauarbeiten im Netz der SBN, aufgrund von Abbestellung öffentlicher Aufgabenträger oder als Folge von höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

4 Rahmenbedingungen der Trassenbestellungen

4.1 Arbeitstage bei der SBN

Arbeitstage im Sinne der SNB sind die Tage Montag bis Freitag. Ausgenommen davon sind die im Saarland geltenden gesetzlichen Feiertage.

4.2 Zahlungsweise

Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer, der Kundennummer und des Verwendungszwecks auf das Konto der SBN zu entrichten. Die Kontodaten sind im Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführt.

4.3 Begriff, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur

Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 5 i. V. m. Anlage 1 ERegG umfasst die Betriebsanlagen der SBN einschließlich der Oberleitungen. Betreiber der Schienenwege ist die SBN, die den Betrieb, den Bau und die Unterhaltung der Schienenwege zum Gegenstand hat.

Die SBN ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert die SBN die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

4.4 Vertragspflicht

4.5.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Infrastruktur der SBN kann nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der SBN und dem EVU befahren werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen SNB dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der SBN.

Ist der Besteller der Trasse Zugangsberechtigter im Sinne des § 1 ERegG, der kein EVU ist, so müssen sowohl der Zugangsberechtigte als auch das von ihm beauftragte EVU einen Infrastrukturnutzungsvertrag abschließen.

Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag stellt keinen Rahmenvertrag im Sinne des § 49 ERegG bzw. Punkt 3.6 der SNB-AT dar.

Der Nutzungsvertrag zwischen der SBN und dem EVU kommt wie folgt zustande:

1. Im Falle einer Trassenanmeldung zum Netzfahrplan durch die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebots durch das EVU.
2. Im Falle einer Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr durch die schriftliche und fristgerechte Annahme des Angebots durch das EVU, spätestens jedoch durch die Übergabe der Fahrplanunterlagen.

Mit Abschluss des Nutzvertrages wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag. Die Durchführung von Versuchs- und Prüffahrten vor diesem Zeitpunkt ist gesondert mit der SBN zu vereinbaren.

4.5.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der SBN einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die SBN den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der SBN analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT der SBN die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

4.5.3 Dampfzugfahrten

Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU der SBN analog der Punkt 2.2 der SNB-AT der SBN geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

Für Dampfzugfahrten wird ein erhöhtes Entgelt gemäß gültiger Entgeltliste fällig, dass den zusätzlichen Aufwand in Zusammenhang mit der Durchführung der Dampflokfahrten abdeckt.

4.5.4 Züge und Fahrzeuge mit Gefahrgut

Der Transport von gefährlichen Gütern mit Zügen oder Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Information an die SBN statthaft. Die Wagenlisten sind vor Abfahrt des Zuges an die Betriebssteuerzentrale der SBN zu senden. Das EVU hat für eine vorschriftgemäße Überwachung nach RID Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der SBN auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der SBN analog dem Punkt 2.2 der SNB-AT der SBN geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

4.5 Antragstellung

Neben der Verwendung eines von der SBN vorgegebenen Vordruckes für die Antragstellung kann die SBN verlangen, dass der Antragsteller eine gültige Sicherheitsbescheinigung für den gesamten Laufweg der beantragten Zugtrasse vorlegt.

Die Vordrucke für die Anmeldung zum Netzfahrplan bzw. die Trassenanmeldung im Gelegenheitsverkehr sind im Internet unter www.saarbahn.de veröffentlicht sowie als Anlage aufgeführt.

5 Zusatz- und Nebenleistungen der SBN

5.1 Strom/Treibstoff

Über den Bezug von Bahnstrom für den Betrieb auf mit 750 V-Gleichstrom elektrifizierten Strecken kann mit der SBN ein gesonderter Stromliefervertrag abgeschlossen werden.

5.2 Sonstige Zusatz- und Nebenleistungen

Mögliche Sonderleistungen können den Entgeltlisten der SBN unter www.saarbahn.de entnommen werden. Es gelten die jeweils neuesten Versionen der Entgeltlisten.

6 Sonstiges

6.1 Regelungen im Störungsfall

Die SBN stellt eine ordnungsgemäß intakte Schieneninfrastruktur dem EVU zur Verfügung. In Einzelfällen kann es jedoch zu Betriebsstörungen im Eisenbahnverkehr kommen. Aufgrund der Ursache können die Störungen in technische, betriebliche und externe Störungen unterschieden werden. Dabei kann das Störungsausmaß von der Einschränkung der Leistungsfähigkeit, über eine eingeschränkte Nutzung bis zur Totalsperrung reichen.

Als Folge der Störung bis zur Rückkehr zu den normalen Betriebsverhältnissen kann es zu:

a) Veränderung der Zugfolge,
b) vorzeitiges Wenden,
c) Tausch von Zugläufen,
d) Verlegung von Zugkreuzungen,
e) Zugausfällen,
f) Schienenersatzverkehr

kommen.

Bei der Störungsabwicklung werden die Belange des EVUs im Zusammenhang mit der Nutzung der SBN-Infrastruktur durch die SBN angemessen berücksichtigt und durch die Betriebssteuerzentrale koordiniert.

6.2 Informationsweg im Störungsfall

Zum Informationsaustausch im Störungsfall sind die Fahrzeuge des EVUs mit SBN-Betriebsfunk, GSM-Funk oder GSM-R auszurüsten. In jedem Fall hat der/die Lokführer/in (bzw. Triebfahrzeugführer/in) ein Mobiltelefon mit sich zu führen, dessen Nummer spätestens bei Einfahrt auf die Strecke dem zuständigen Fahrdienstleiter mitzuteilen ist.

Durch die SBN wird ein Unfallmeldeplan erstellt und mit den Vertragsunterlagen übergeben.

6.3 Entgleisungen

Die Aufgleisung havarierter Fahrzeug hat nach RIL 123.0120 in der aktuellen Fassung zu erfolgen.

7 Anlagenübersicht